

Anlage 1 zum Trägerrundschreiben 07/18

I. Beendigung der Ausnahmegenehmigung für Lehrkräfte in Alphabetisierungskursen

Die seit Oktober 2015 geltende Regelung, wonach Lehrkräfte ausnahmsweise auch ohne die gem. § 15 Abs. 3 S. 2 IntV erforderliche Zusatzqualifizierung in Alphabetisierungskursen tätig werden können, **wird zum 31.03.2019 aufgehoben.**

In allen Alphabetisierungskursen dürfen damit **ab dem 01.04.2019 ausschließlich** Lehrkräfte eingesetzt werden, die die erforderliche Qualifikation vorweisen können.

Die Regelung gilt ausnahmslos für alle Kurse unabhängig vom Beginn des Kurses oder des Kursabschnittes, also ausdrücklich auch für Kurse, die bereits vor dem 01.04.2019 begonnen haben oder noch beginnen werden.

Die Träger und Lehrkräfte sind gehalten, durch entsprechende Planung sicherzustellen, dass etwaige noch fehlende Zusatzqualifikationen unverzüglich nachgeholt werden und rechtzeitig vor dem Stichtag vorliegen.

II. Anreizsystem Alphabetisierungskurse

Ein Bonus in Höhe von 750€ pro Kursabschnitt wird jedem Träger gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- (1) Ein entsprechender Antrag (Anlage 2) ist vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt.
- (2) Es handelt sich um einen Alphabetisierungskurs.
- (3) Der Kursabschnitt hat am oder nach dem 01.09.2018 begonnen.
- (4) Die eingesetzte Lehrkraft verfügt über eine entsprechende Zusatzqualifikation gem. § 15 Abs. 3 S. 2 IntV („Alpha-ZQ“)
- (5) Die eingesetzte Lehrkraft erhält - sofern sie auf Honorarbasis tätig ist - mindestens 40 € pro Unterrichtseinheit.

Der Antrag ist gemeinsam mit der Abrechnung des jeweiligen Kursabschnittes zu stellen.

Bis zum 31.03.2019 gilt darüber hinaus: Der Träger erhält den vollständigen Bonus auch dann, wenn wenigstens 80 von 100 Unterrichtseinheiten des betroffenen Kursabschnittes von einer entsprechend qualifizierten Lehrkraft abgedeckt wurden. Der Erhalt der Bonuszahlung soll nicht dadurch gefährdet werden, dass im Einzelfall vertretungsweise auch eine Lehrkraft eingesetzt wird, die nicht über die Zusatzqualifikation verfügt. Werden weniger als 80 Unterrichtseinheiten von der entsprechend qualifizierten Lehrkraft abgedeckt, wird die Bonuszahlung im entsprechenden Verhältnis gekürzt. Da **ab dem 01.04.2019** ausschließlich entsprechend qualifizierte Lehrkräfte tätig werden dürfen, wird diese Regelung zu diesem Zeitpunkt obsolet. Ab dann muss jede eingesetzte Lehrkraft – auch etwaige Vertretungen über die Zusatzqualifikation verfügen.